

Bildungsdepartement
Amt für Mittel- und Hochschulen
Postfach 2195
6431 Schwyz

Wollerau, 16. Februar 2009

Totalrevision der Mittelschulverordnung

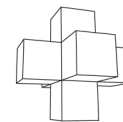
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Totalrevision der Mittelschulverordnung Stellung zu nehmen. Innert Frist wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Die FDP des Kantons Schwyz begrüsst grundsätzlich die Totalrevision der Mittelschulverordnung. Oberstes Ziel muss die Qualitätssteigerung in den Mittelschulen sein.

- Im Sinne einer Qualitätssteigerung soll bei einer für die Klassenführung ausreichender Nachfrage auch für die beiden kantonalen Mittelschulen die Möglichkeit bestehen, neben dem Kurzzeitgymnasium auch ein Langzeitgymnasium zu führen.
Ebenfalls soll der Kanton Niveaunklassen (Progymnasiumsklassen) als Zubringer für die Mittelschulen auf Bezirksebene fördern.
- Der Mittelschulrat soll nicht ersatzlos abgeschafft werden. Der Mittelschulrat soll in der jetzigen Form zwar nicht mehr weitergeführt werden, es soll aber die Möglichkeit bestehen, dass den beiden Kantonsschulen Beiräte als



Beratungsgremien zur Seite stehen, analog den Stiftungsräten der privaten Mittelschulen.

- Die Fachmittelschule wird zurzeit einzig am Theresianum in Ingenbohl geführt, welches sich als Schule für Frauen bezeichnet. Die Fachmittelschule gilt als wichtiger Zubringer zur Pädagogischen Hochschule. Es ist nicht verständlich, weshalb diese Ausbildung einzig an einer privaten Mittelschule, einer Schule für Frauen, geführt wird, was zumindest psychologisch den Zugang für Männer erschwert.

Ebenso wird der Zugang zur Ausbildung für Personen des äusseren Kantonsteiles durch den Anfahrtsweg erschwert. Bei einer für die Klassenführung ausreichender Nachfrage soll deshalb auch im äusseren Kantonsteil eine Fachmittelschule geführt werden.

- Die neue Berechnung der Beiträge an die privaten Mittelschulen bedarf der genaueren Erklärung. Neben dem bereits heute ausgerichteten so genannten Sockelbetrag von 80%, soll neu auch ein Investitionszuschlag gewährt werden. Wird dieser Investitionszuschlag nur bei getätigten Investitionen ausgeschüttet, wird er in eine Art Erneuerungsfond einbezahlt, oder wird er so oder so ausgerichtet?

II. Zu den einzelnen Paragraphen

§ 5 Schultypen

Kurz- und Langzeitgymnasium als Möglichkeit auch für die beiden kantonalen Mittelschulen aufführen.

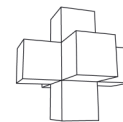
Begründung

- Studien wie EVAMAR II und HSGYM (Zürich) weisen bei Absolventen von Langzeitgymnasien bessere Studienerfolge auf Hochschulebene nach.
- Das Langzeitgymnasium als Begabtenförderung, im schwyzerischen Schulwesen fehlen Bildungsangebote für Begabte noch immer weitgehend.
- Die privaten Mittelschulen (Einsiedeln und Immensee) führen ein Langzeitgymnasium. Ingenbohl führt eine Sek I Stufe (Orientierungsstufe).
- Wie die Belegungszahlen zeigen, ist die Nachfrage vorhanden.

Die Fachmittelschule soll auch an kantonalen Schulen und im äusseren Kantonsteil angeboten werden.

Begründung:

- Siehe Allgemeines



§ 8 Trägerschaft

Absatz 2

Die Kantonalen Mittelschulen führen die vom Regierungsrat zugeteilten Schultypen. Bei Bedarf können sie mit Genehmigung des Regierungsrates weitere Schulangebote führen. Neu: ... Bei ausgewiesenem Bedarf führen sie mit Genehmigung des Regierungsrates weitere Schulangebote.

Begründung

Die Kantonalen Mittelschulen müssen sich den Bedürfnissen der Gesellschaft und Wirtschaft anpassen.

§ 9 Leistungsauftrag

Die operative Führung soll bei der Schule bleiben und die Verantwortung der Schulleitungen gestärkt werden. Hinsichtlich der angestrebten Profilbildung und der Schulentwicklung müssen gewisse strategische Entscheidungsfällungen auch auf der Stufe der Schulleitungen möglich sein.

§ 10 Organisationseinheit

Wie ist die Abgrenzung der kantonalen Mittelschule als Organisationseinheit gegenüber der kantonalen Verwaltung, welche auch Aufgaben der Kantonalen Mittelschulen ausführt?

§ 13 /16 Aufnahme, Promotion und Prüfungen / Aufnahme

Bei Sonderfällen, z.B. Übertritte aus ausländischen Schulen, sollen die Schulleitungen oder der neu einzuführende Beirat über die Aufnahme an eine kantonale Mittelschule entscheiden können.

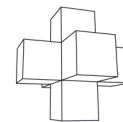
Begründung

Bei Ausnahmefällen sind Entscheidungen nötig, welche flexibel, schnell und unbürokratisch erfolgen können. Die Entscheidung von Einzelfällen soll nicht durch den Erziehungsrat geschehen, da dieser nicht operativ tätig ist. Eine Kontrolle der Entscheidungen ist durch das Qualitätsmanagement möglich.

§ 16 Aufnahme

Absatz 2 streichen

Begründung



Es sollen keine Zuweisungen durch das Amt erfolgen, da das Amt nicht operativ tätig ist und die Schulwahl auch aus Gründen des je eigenen Schulprofils und der regionalen Nähe getätigt wird.

§ 19 Disziplinarmaßnahmen

Absatz 2 e) Wegweisung aus der Schule durch Entscheid des Beirates

Begründung

Da die Schulleitung meist bereits früh in den Konflikt mit einbezogen wird, ist eine neutrale Beurteilung schwierig. Dieser doch schwerwiegende Entscheid soll ein aussenstehendes Gremium fällen, sinnvoller Weise der vorgängig erwähnte Beirat.

Weshalb werden bei den Disziplinarmaßnahmen auf Bussen, analog der Berufsbildungsverordnung und der Volksschulverordnung, verzichtet?

VII Organe

Keine ersatzlose Abschaffung der Mittelschulräte. Neu soll die Möglichkeit für Beiräte für die beiden Kantonsschulen geschaffen werden.

Begründung

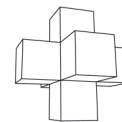
Mit einer sinnvollen Zusammensetzung eines Beirates können die Qualität verbessert und Schnittstellenprobleme vermindert werden (Elternvertreter, Vertreter der Abgaberschule, Vertreter der Abnehmerschulen, Gewerbe- und Wirtschaftsvertreter).

- Beratung der Schulleitungen
- Einspeisung von gesellschaftlichen Interessen in die Schule
- Kommunikationsorgan der Schule in der Öffentlichkeit
- Interessen des Kantons in der Öffentlichkeit vertreten
- Angleichung an die Praxis der Privatschulen
- Unterstützung der Schulleitungen bezüglich Qualitätssicherung
- Entscheidungsinstanz bei aus disziplinarischen Gründen beantragtem Ausschluss von Lernenden
- Qualitätskontrolle durch Überprüfung der Zielerreichung

§ 28 Amt

Absatz 3 a)

Ein Amt kann keine Rektorinnen und Rektoren führen. Führen ist eine operative Aufgabe. Ein Amt besteht einerseits aus dem Amtsvorsteher, andererseits auch aus Mitarbeitenden, die keine Weisungsbefugnis haben. Daher kann von einer Unterstellung der Rektorinnen und Rektoren durch das Amt so nicht gesprochen werden.



§ 38 Beiträge

Der Sockelbeitrag von 80% ist unbestritten. Dagegen stellt sich die Frage, weshalb neben dem Sockelbeitrag neu ein Investitionsbeitrag ausbezahlt werden soll. Unklar ist, wie dieser Beitrag gehandhabt wird. Wird dieser Investitionszuschlag nur bei getätigten Investitionen ausgeschüttet, wird er in eine Art Erneuerungsfond einbezahlt, oder wird er so oder so ausgerichtet?

Da ein Investitionsbeitrag der Schule als solcher und nicht nur den Schwyzer Schülerinnen und Schülern zukommt, verstehen wir die Ausschüttung dieses Betrages nicht. Weshalb wurde nicht einfach die Erhöhung des Sockelbeitrages gefordert, sondern ein neues komplizierteres und zweiteiliges Modell erfunden?

Die FDP des Kantons Schwyz dankt dem Regierungsrat für die Einladung zur Stellungnahme. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP Kanton Schwyz

Für die Vernehmlassungsgruppe:

KR Petra Steimen, KR Sibylle Ochsner,

alt KR Erwin Nigg, Diego Föllmi Präsident Jungfreisinnige Schwyz